

**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

Prot. N. Tr/ 4333

Riferimento:
Bezug:

Oggetto: Zweiseilbahnen und Einseilbahnen.
Gegenstand: Antriebe mit dem dritten Notantrieb.
Bremsvorrichtungen.

**AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL**

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

39100 Bolzano-Bozen, 6.11.1979
Via G. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 40189

An alle Konzessionsinhaber
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Auf Basis des Art. 18.11 des D.P.R. vom 18.10.1957,
Nr. 1367 muß der Antrieb von Seilbahnanlagen mit zwei
Bremsystemen ausgestattet werden.

Es ist nun die Anfrage gestellt worden, ob für diesen
dritten Antrieb nur die Treibscheibenbremse als einzige
Bremsse zugelassen werden kann, falls in Überzahl zu den Re-
serve- und Hauptmotor der dritte Motor vorgesehen ist.
(DD.MM. Nr. 80/66 und Nr. 80/67 vom 17.6.1975).

Die Seilbahnkommission hat in der Sitzung vom 27.6.79
jenen Standpunkt in Übereinstimmung mit dem Ministerium
vertreten, daß auch für diesen Fall die allgemeinen Bestim-
mungen gelten, in der jeder Antrieb mit zwei unabhängigen
Bremsystemen ausgestattet sein muß.

Überdies kann auch nur das Vorhandensein der Treib-
scheibenbremse zugelassen werden, wenn diese bezüglich der
notwendigen Bremskraft überdimensioniert ist und aus mehre-
ren Bremsseinheiten besteht, wobei nur während des Betriebes
des Notantriebes eine Bremsseinheit als Betriebsbremse funk-
tioniert und die anderen als Notbremse.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brugger

Heinrich Brugger

